

Die Gestaltung sozialistischer Wohn- und Familienverhältnisse, die Schaffung von Bildungs- und Erholungsmöglichkeiten und die Entwicklung der sozialistischen Landeskultur dienen der Reproduktion der Arbeitskraft der Werktätigen und sichern eine sinnvolle Nutzung der Freizeit. Dabei wird das Zusammenleben der Bürger aber leider noch zu oft von solchen Erscheinungen beeinträchtigt, wie mangelnde Sauberkeit und Hygiene, ruhestörender Lärm durch jugendliche Motorradfahrer oder durch Trunkenbolde, ungebührliche Belästigungen und Beschädigungen von Sachen und Einrichtungen.

Das gesellschaftliche Leben in den Wohngebieten wird aber nicht nur durch Ordnungswidrigkeiten gestört, sondern in noch stärkerem Maße durch Kriminalität und Verletzungen des Zivil- und Familienrechts, wie z. B. Mietschulden oder Ehezerstörungen als Folge von Alkoholmißbrauch. Es ist bekannt, daß es im Wohn- und Freizeitbereich mehr kriminelle Handlungen gibt als in den Betrieben. So kommt es z. B. im Wohngebiet zu Schädigungen des persönlichen Eigentums und des Volkseigentums, aber auch zu Erscheinungen des Rowdytums, des Eindringens imperialistischer Dekadenz und ideologischer Diversion des Klassengegners.

Diesen Erscheinungen gilt es in Betrieben und Wohngebieten eine von der Arbeiterklasse und ihrer Partei geführte, von den örtlichen Volksvertretungen und ihren Räten organisierte Masseninitiative entgegenzusetzen, die den Kampf um die Achtung der sozialistischen Gesetzlichkeit, um Bereiche der mustergültigen Sicherheit, Disziplin, Ordnung und Sauberkeit zum Ziel hat. Dabei müssen folgende Grundfragen im Mittelpunkt stehen:

- In allen Betrieben und Wohngebieten ist von der Erkenntnis auszugehen, daß das sozialistische Recht Ausdruck der Macht der Arbeiterklasse ist und der weiteren Festigung der führenden Rolle der Arbeiterklasse und der Stärkung der sozialistischen Staatsmacht dient.
- Die schrittweise Lösung der Hauptaufgabe des VIII. Parteitagés der SED erfordert von allen staatlichen und betrieblichen Leitungen, dem FDGB als Klassenorganisation der Arbeiterklasse und allen gesellschaftlichen Organisationen, für die konsequente Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit zu sorgen und Rechtssicherheit sowie einen hohen Grad an Disziplin und Ordnung zu gewährleisten.
- Die notwendige höhere Qualität der Leitung und Planung in allen Bereichen verlangt die enge Verbindung aller Leitungsaufgaben mit der Durchsetzung des sozialistischen Rechts, eine straffe Kontrolle der Einhaltung der Gesetzlichkeit und der Gewährleistung von Sicherheit, Ordnung, Disziplin und Sauberkeit.
- Die einseitig strafrechtlich orientierte Vorbeugung von Rechtsverletzungen ist zu überwinden. Es gilt, das sozialistische Recht in seiner Gesamtheit mit wachsender Wirksamkeit in allen Bereichen zu verwirklichen.^{131/}

Zur rechtlichen Stellung der Kommissionen für Ordnung und Sicherheit in den Wohngebieten von Groß-Berlin

Die Kommissionen für Ordnung und Sicherheit in den Wohngebieten von Groß-Berlin arbeiten nach dem Beschluß der Stadtverordnetenversammlung von Groß-

Berlin vom 17. Januar 1969 und nach der Richtlinie des Magistrats von Groß-Berlin vom 25. Mai 1971 über die Tätigkeit der Kommissionen für Ordnung und Sicherheit (Koordinierungsberatungen) in den Wohngebieten. Diese Regelungen gehen davon aus, daß die Tätigkeit der örtlichen Volksvertretungen darauf gerichtet ist, „das sozialistische Eigentum zu mehren und zu schützen, die Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger ständig zu verbessern und das gesellschaftliche und kulturelle Leben der Bürger und ihrer Gemeinschaften zu fördern, das sozialistische Staats- und Rechtsbewußtsein der Bürger zu heben und die öffentliche Ordnung zu sichern, die sozialistische Gesetzlichkeit zu festigen und die Rechte der Bürger zu wahren“ (Art. 81 Abs. 3 der Verfassung).

Dieser verfassungsmäßigen Verantwortung der örtlichen Volksvertretungen entspricht die Stellung der Kommissionen für Ordnung und Sicherheit in den Wohngebieten Berlins. Sie sind ehrenamtlich tätige Gremien der Ständigen Kommissionen für Innere Angelegenheiten, Volkspolizei und Justiz der Stadtbezirksversammlungen.^{132/} Die Tatsache, daß sie im Auftrag der örtlichen Volksvertretung arbeiten, ist für ihre Autorität und die Wirksamkeit ihrer Tätigkeit von großer Bedeutung. Ihre Erfahrungen fließen über die Ständige Kommission für Innere Angelegenheiten, Volkspolizei und Justiz unmittelbar in die Tätigkeit der örtlichen Volksvertretung ein.

Die Anleitung und Kontrolle der Kommissionen für Ordnung und Sicherheit in den Wohngebieten obliegt einem Aktiv der Ständigen Kommission für Innere Angelegenheiten, Volkspolizei und Justiz. Diesem Aktiv gehören neben einem Abgeordneten als Leiter je ein Vertreter der Volkspolizeiinspektion, des Staatsanwalts des Stadtbezirks, des Stadtbezirksgerichts, der Abteilung Innere Angelegenheiten, des FDGB, des Kreis Ausschusses der Nationalen Front und der Kreisleitung der FDJ sowie die Leiter der Kommissionen für Ordnung und Sicherheit der Wohngebiete an.

Das Aktiv der Ständigen Kommission hat nach der Richtlinie des Magistrats von Groß-Berlin die Aufgabe, die Kommissionen für Ordnung und Sicherheit in den Wohngebieten systematisch anzuleiten und den Einsatz eines Betreuers aus der Abteilung Innere Angelegenheiten für jede dieser Kommissionen zu gewährleisten. Das Aktiv hat eine regelmäßige konkrete Information über die Schwerpunkte der Kriminalität und anderer Rechtsverletzungen sowie über die öffentliche Ordnung und Sicherheit im Stadtbezirk durch den Stellvertreter des Bezirksbürgermeisters für Inneres zu sichern. Es organisiert den Erfahrungsaustausch zwischen den Kommissionen für Ordnung und Sicherheit der Wohngebiete und verallgemeinert fortgeschrittene Erfahrungen und Methoden einzelner Kommissionen. Grundsätzliche Probleme der Vorbeugung und Bekämpfung der Kriminalität und anderer Rechtsverletzungen werden — verbunden mit Schlußfolgerungen für deren Realisierung durch die verantwortlichen staats- und wirtschaftsleitenden Organe, Organisationen und Einrichtungen — vom Aktiv über die Ständige Kommission für Innere Angelegenheiten, Volkspolizei und Justiz an die Stadtbezirksversammlung herangetragen.

Das Aktiv bestätigt die Arbeitspläne der Kommissionen für Ordnung und Sicherheit in den Wohngebieten und gewährleistet mit Hilfe der eingesetzten Betreuer operative, konkrete Anleitung bei der rationellen Or-

^{131/} Vgl. Jahn / Winkler, „Weitere Entfaltung der Masseninitiative im Kampf um Bereiche der vorbildlichen Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Betrieb“, NJ 1972 S. 221 ff. (221). Vgl. auch Klapproth in NJ 1972 S. 436 ff.

^{132/} Im Unterschied dazu sind die Arbeitsgruppen für Kriminalitätsbekämpfung im Kreis Merseburg Organe der örtlichen Räte. Vgl. Murlowsky, „Die Tätigkeit der Arbeitsgruppen für Kriminalitätsvorbeugung — ein Bestandteil der Merseburger Initiative“, NJ 1972 S. 343 ff.